



GEMEINDE ETTINGEN

# **Behördenreglement der Gemeinde Ettingen**

(Reglement über Rechte, Pflichten  
und Entschädigung von Behörden,  
Organen und Nebenfunktionen der  
Gemeinde Ettingen)

vom 19. Juni 2014

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Geltungsbereich .....	3
<b>B Rechte und Pflichten</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Aufgabenerfüllung .....	3
§ 4 Ablehnung von Vorteilen .....	3
§ 5 Schweigepflicht .....	4
§ 6 Verantwortlichkeit .....	4
<b>C Entschädigungen</b> .....	<b>4</b>
§ 7 Entschädigungsgrundsätze .....	4
<i>I. Jahresgrundentschädigung</i> .....	4
§ 8 Grundsatz .....	4
§ 9 Anspruch .....	5
<i>II. Entschädigung nach Zeitaufwand</i> .....	5
§ 10 Grundsatz .....	5
§ 11 Anspruch .....	6
<i>III. Übrige Bestimmungen</i> .....	6
§ 12 Ersatz von Auslagen und Spesen .....	6
§ 13 Anpassung an die Teuerung .....	6
§ 14 Auszahlung .....	6
<b>D Versicherungen</b> .....	<b>6</b>
§ 15 Rechtsschutz .....	6
§ 16 Haftpflichtversicherung .....	7
<b>E Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	7

# Behördenreglement der Gemeinde Ettingen

(Reglement über Rechte, Pflichten und Entschädigung von Behörden, Organen und Nebenfunktionen der Gemeinde Ettingen)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz), beschliesst:

## A Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Mitglieder von Behörden und Organen sowie Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde fest.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für gewählte

- a) Mitglieder der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Sozialhilfebehörde, Schulrat);
- b) Mitglieder der Kontrollorgane (Rechnungsprüfungskommission, Geschäftsprüfungskommission);
- c) Mitglieder des Wahlbüros und der übrigen Hilfsorgane (beratende ständige und nicht-ständige Kommissionen und Ausschüsse);
- d) Inhaberinnen oder Inhaber von nebenamtlichen Funktionen;

nachfolgend Behördenmitglieder und Funktionsträger genannt.

<sup>2</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde gilt das Personalreglement.

## B Rechte und Pflichten

### § 3 Aufgabenerfüllung

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur persönlichen Aufgabenerfüllung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und dabei die Interessen der Gemeinde zu wahren.

<sup>3</sup> Für Kontroll- und Hilfsorgane sowie für nebenamtliche Funktionen kann der Gemeinderat Pflichtenhefte erlassen.

### § 4 Ablehnung von Vorteilen

<sup>1</sup> Behördenmitglieder und Funktionsträger dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit dem Amt stehen, für sich oder für andere verlangen, annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Aufmerksamkeiten von geringem Wert sowie von Auszeichnungen und Ehrungen.

## **§ 5 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die einzelnen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

<sup>2</sup> Wo die Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht bleibt auch nach Rücktritt vom Amt bestehen.

## **§ 6 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup> Behördenmitglieder und Funktionsträger haften in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetzgebung für den der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügten Schaden.

<sup>2</sup> Schadenersatzbegehren gegen Behördenmitglieder und Funktionsträger sind an die Gemeinde zu richten.

<sup>3</sup> Wird die Gemeinde von einer geschädigten Person direkt für erlittenen Schaden in Anspruch genommen, so kann sie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden Rückgriff auf die verantwortliche Behördenmitglieder und Funktionsträger nehmen.

# **C Entschädigungen**

## **§ 7 Entschädigungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär-, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.

### ***1. Jahresgrundentschädigung***

## **§ 8 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mit der Jahresgrundentschädigung werden die folgenden ordentlichen Leistungen abgegolten:

- a) Vorbereitung und Bearbeitung der Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen;
- c) Teilnahme an der Gemeindeversammlung;
- d) Kontrolle der in den Zuständigkeitsbereich fallenden Rechnungen;
- e) regelmässige Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde;
- f) Teilnahme an Anlässen, denen keine offizielle Einladung vorausging.

<sup>2</sup> Die Jahresgrundentschädigung bezieht sich jeweils auf ein Kalenderjahr. Beginnt oder endet die Tätigkeit während eines Kalenderjahrs, so wird die Jahresgrundentschädigung anteilmässig entrichtet.

## § 9 Anspruch

<sup>1</sup> Gemeinderat		
a) Gemeindepräsident/in	CHF	40'000.00
b) Vizepräsident/in	CHF	20'000.00
c) Mitglieder	CHF	18'000.00
<sup>2</sup> Sozialhilfebehörde		
Präsident/in	CHF	6'500.00
<sup>3</sup> Schulrat der Primarschule und des Kindergartens		
Präsident/in	CHF	6'500.00
<sup>4</sup> Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission		
Rechnungs- und Geschäftsprüfer/in	CHF	2'300.00
<sup>5</sup> Feuerwehr		
a) Kommandant/in	CHF	4'000.00
b) Kdt-Stellvertreter/in	CHF	2'300.00
c) Offizier	CHF	1'700.00
d) Feldweibel	CHF	1'700.00
e) Fourier	CHF	1'700.00
f) Wachtmeister mit Offiziersfunktion	CHF	1'700.00
g) Wachtmeister	CHF	600.00

## II. Entschädigung nach Zeitaufwand

### § 10 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Behördenmitglieder und Funktionsträger beziehen zusätzlich zu einer allfälligen Jahresgrundentschädigung für ihre Sitzungen eine ordentliche Sitzungsentschädigung bzw. für Übungen, Einsätze und Arbeiten der Feuerwehr einen Sold.

<sup>2</sup> Sitzungsentschädigungen werden nur für Sitzungen mit offizieller Einladung, Traktandenliste und Protokollführung ausgerichtet. Als Sitzungen gelten die Zusammenkünfte von Behörden und Organen der Gemeinde in beschlussfähiger Besetzung, zu denen zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben, vom Präsidium oder von einer von ihm beauftragten Stelle eingeladen worden ist.

<sup>3</sup> Die Behördenmitglieder und Funktionsträger erhalten bei ausserordentlichen Leistungen zusätzlich zur Jahresgrundentschädigung und zur Sitzungsentschädigung eine Vergütung nach Stunden. Als ausserordentliche Beanspruchungen gelten insbesondere:

- a) Delegationen auswärts als Vertreter einer Behörde oder eines Organs;
- b) Teilnahme als Mitglied einer Behörde oder eines Organs an Augenscheinen, an Informationen, an Besprechungen mit kantonalen und Bundesamtsstellen, Nachbargemeinden, öffentlichen und privaten Institutionen sowie Privatpersonen;
- c) Repräsentationsaufgaben.

<sup>4</sup> Es wird mindestens der Ansatz für eine Stunde berechnet; jede weitere angebrochene Stunde wird bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet.

<sup>5</sup> Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidien zu visieren.

## § 11 Anspruch

<sup>1</sup> Sitzungsentschädigung pro Stunde

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a) Ansatz   | CHF | 35.00 |
| b) Zuschlag für Sitzungsleitung und Protokollführung,<br>sofern sie keine Jahresgrundentschädigung beziehen |     | 50%   |

<sup>2</sup> Solde pro Stunde

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| a) Übungssold für alle Dienstgrade                        | CHF | 25.00 |
| b) Einsatz- und Arbeitssold für alle Dienstgrade          | CHF | 35.00 |
| c) Sonntags- Feiertagszuschlag                            |     | 50%   |
| d) Zuschlag für Einsätze zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr |     | 50%   |

<sup>3</sup> Die Zuschläge gemäss Abs. 2 lit. c und d gelten nur für Ernstfalleinsätze und sind nicht kummulierbar.

## III. Übrige Bestimmungen

### § 12 Ersatz von Auslagen und Spesen

Für den Ersatz von Auslagen und Spesen wie Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

### § 13 Anpassung an die Teuerung

<sup>1</sup> Die vorstehend aufgeführten Entschädigungsansätze und Solde basieren auf dem Stand der Teuerung des Kantons Basel-Landschaft vom 1.1.2014.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen und Solde gemäss diesem Reglement werden an die Teuerung angepasst. Zeitpunkt und Umfang werden durch den Gemeinderat festgelegt und richten sich nach der Gewährung von Teuerungszulagen für die kantonalen Besoldungen.

### § 14 Auszahlung

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Jahresgrundentschädigungen für den Gemeinderat erfolgt vierteljährlich.

<sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen werden per Ende Dezember ausbezahlt.

## D Versicherungen

### § 15 Rechtsschutz

Werden Behördenmitglieder und Funktionsträger von Dritten im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Aufgaben auf dem Rechtsweg belangt oder erweist sich die Beschreitung des Rechtsweges zur Wahrung ihrer Rechte als notwendig, trägt die Gemeinde die Kosten des Rechtsschutzes.

## **§ 16 Haftpflichtversicherung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst für alle Behördenmitglieder und Funktionsträger eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ab, welche Schäden deckt, die Drittpersonen aus der Amtsführung erwachsen.

<sup>2</sup> Die Prämien gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **E Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2015 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2014 beschlossen.

Ettingen, 19. Juni 2014

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATDS ETTINGEN**

Der Präsident:                      Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 02. Oktober 2014 genehmigt.